

## Vernehmlassungsbericht vom 21. November 2022

### Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><b>Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofreglement, BFR)</b></p>  |                         |                             |   |
| <p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i></p> <p>gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes GesG vom 20. Januar 2009<sup>1</sup>, §§ 2 ff. der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009<sup>2</sup> und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1987<sup>3</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>                   |                         |                             |   |
| <p><b>I.</b></p>   |                         |                             |   |
| <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>   |                         |                             |   |
| <p><b>§ 1</b><br/>Geltungsbereich und Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Aarau (nachfolgend "Stadt").</p> <p><sup>2</sup> Es regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.</p> |                         |                             |   |

<sup>1</sup> SAR 301.100

<sup>2</sup> SAR 371.112

<sup>3</sup> SAR 171.100

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben  | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|--|--|---|
| <p><b>§ 2</b><br/>Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Bestattungen und der Betrieb der Friedhöfe sind städtische Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann seine Befugnisse auf Verwaltungseinheiten oder Dritte übertragen. Werden Befugnisse übertragen, obliegt dem Stadtrat die Aufsicht über die Beauftragten.</p> |  |  |   |
| <p><b>§ 3</b><br/>Begriffe</p> <p><sup>1</sup> In diesem Reglement gelten als:</p>  | <p><b>Pro Aarau</b><br/>Pro Aarau stellt die Frage, wie der Begriff "schlichter Sarg" oder "schlichte Urne" definiert werde, da das Wort mehrmals vorkommt. Evtl. könnte unter § 3 des Reglements eine genauere Beschreibung vorgesehen werden. Begründet wird dies damit, dass es für den Laien nicht verständlich ist, auch wenn es in den Erläuterungen beschrieben wird. Bisher kam es zu vielen Missverständnissen.</p> | <p>Im Zusammenhang mit einer Urne oder einem Sarg bedeutet "schlicht" eine einfache, unaufgeregte Ausgestaltung. Die konkrete Ausgestaltung soll grundsätzlich flexibel bleiben und zukünftige Entwicklungen nicht zu stark eingeschränkt werden. Eine exakte Definition wäre eine starke Einschränkung. Zudem ist bis anhin seitens Stadt keine Häufigkeit von Missverständnissen zu beobachten. Eine weitere Definition des Begriffes scheint daher nicht notwendig.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p>a) Bestattung: Gesamtheit der auf den Tod einer Person folgenden Vorgänge, bis zur Verbringung der Überreste der verstorbenen Person an ihre letzte Ruhestätte;</p> <p>b) Erdbestattung: Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam in einem Erdgrab beigesetzt wird;</p> <p>c) Feuerbestattung: Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam kremiert und danach die Asche des Leichnams in einer Urne in einem Grab oder durch Verstreuern beigesetzt wird;</p> <p>d) Kremation: Einäscherung des eingesargten Leichnams;</p> <p>e) Beisetzung: Verbringen der verstorbenen Person oder deren Asche an ihre letzte Ruhestätte;</p> <p>f) Einwohnerin oder Einwohner: Person mit zivilrechtlichem Hauptwohnsitz in der Stadt;</p> <p>g) Auswärtige Verstorbene: Personen, welche im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt waren;</p> <p>h) Angehörige: Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern;</p> <p>i) Entscheidungsbefugte Personen: Angehörige in der Reihenfolge gemäss der Aufzählung unter Buchstabe h, soweit nicht die verstorbene Person eine andere Person speziell bezeichnet hat.</p> |                                |                                    |  |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><b>§ 4</b><br/>Kostentragung für Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt übernimmt bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Kosten für:</p> <p>a) die Anmeldung und Organisation der Bestattung;</p> <p>b) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum;</p> <p>c) einen schlichten Sarg und bei Feuerbestattungen die Kremation sowie eine schlichte Urne;</p> <p>d) die Graberstellung und die Beisetzung von Sarg oder Urne in einem Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab inklusive Grabplatzgebühr.</p> <p><sup>2</sup> Verzichten die verstorbene Person oder die entscheidungsbefugten Personen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Entschädigungsanspruch.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten einer auswärtigen Kremation einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners übernimmt die Stadt bis zum Betrag ihrer eigenen Ansätze, sofern die Urne in einem städtischen Friedhof beigesetzt wird. Die Transportkosten für den Leichnam und die Urne gehen zu Lasten des Nachlasses.</p> <p><sup>4</sup> An die auswärtige Beisetzung einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners werden von der Stadt keine Beiträge geleistet.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung</b></p>  |                         |                             |   |
| <p><b>2.1 Allgemeines</b></p>  |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben  | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|--|---|---|
| <p><b>§ 5</b><br/>Schickliche Bestattung</p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung.</p> <p><sup>2</sup> Eine schickliche Bestattung umfasst die folgenden Leistungen:</p> <p>a) die Anmeldung und Organisation der Feuerbestattung;</p> <p>b) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum;</p> <p>c) die Kremation, einschliesslich schlichtem Sarg und schlichter Urne;</p> <p>d) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung;</p> <p><sup>3</sup> Sind keine entscheidungsbefugten Personen auffindbar, übernimmt die Stadt bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Organisation und die Durchführung einer schicklichen Bestattung.</p> | <p><b>Pro Aarau</b><br/>Pro Aarau bemerkt, dass hier nur die Feuerbestattung genannt wird. Es stellt sich die Frage, wie es aussieht, wenn angenommen werden muss, dass die Person aus religiösen Gründen eine Erdbestattung gewünscht hätte (z.B. Islam).</p> | <p>Der Anspruch auf eine schickliche Bestattung besteht unabhängig von der Konfession und ergibt sich aus der gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Gestützt darauf obliegt es der Gemeinde, ihre Einwohnerinnen und Einwohner "schicklich" zu bestatten, wenn keine andere Person dafür sorgen kann. Soweit es zu einer schicklichen Bestattung kommt, ist der Staat nicht in der Pflicht, die mit einer Konfession verbundenen Bestattungsregeln umzusetzen.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><sup>4</sup> Die Kosten für die Organisation und die Durchführung der schicklichen Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses, soweit sie für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner nicht durch die Stadt getragen werden.</p>  |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 6</b><br/>Bestattungs- und Kremationsauftrag</p> <p><sup>1</sup> Die Bestattung oder die Kremation sind schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form bei der zuständigen Stelle in Auftrag zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Kremation hat das für die auftraggebende Gemeinde zuständige Zivilstandsamt der zuständigen Stelle die Bestattungsbewilligung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kremation kann erst durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Absätze 1 und 2 erfüllt sind und die zuständige Stelle den Leichnam zur Kremation freigegeben hat.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige Stelle führt eine Bestattungskontrolle. Sie erfasst alle im städtischen Krematorium durchgeführten Kremationen, auf städtischen Friedhöfen erfolgten Beisetzungen sowie auswärtige Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.</p> <p><sup>5</sup> Kremationsaufträge von auswärtigen Gemeinden können abgelehnt werden, wenn die Annahme aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Gemeinde bei vergangenen Aufträgen wiederholt ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.</p> |                                |                                    |  |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|---|---|
| <p><b>§ 7</b><br/>Überführung und Aufbahrung</p> <p><sup>1</sup> Die entscheidungsbefugten Personen oder die zuständige Gemeinde sind für die Überführung des eingesargten Leichnams zum Krematorium oder zum Friedhof verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Eine Aufbahrung erfolgt ohne jegliche Zeremonie oder Rituale. Für die Aufbahrung geäusserte Wünsche der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen zu Überführung und Aufbahrung erlassen.</p> |   |   |   |
| <p><b>§ 8</b><br/>Zeitpunkt von Kremation, Beisetzung und Abdankung</p> <p><sup>1</sup> Der Tag der Kremation und der Zeitpunkt einer allfälligen Aufbahrung sowie der Abdankung und der Beisetzung werden in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen durch die zuständige Stelle festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestattung erfolgt in der Regel nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Stelle die Kremation anordnen.</p>  | <p><b>Pro Aarau</b><br/>Pro Aarau führt aus, dass hier von "Bestattung" gesprochen wird, gemeint sei wohl die Zeit bis zur Kremation. Der Begriff "Bestattung" werde in § 3 Abs. 1 lit. a des Reglements als die "Zeit bis zur Verbringung der Überreste an ihre letzte Ruhestätte" definiert. Das könne nach Ansicht Pro Aarau auch Wochen dauern.</p> | <p>Zwischen dem Eintritt des Todes und der Bestattung soll aus hygienischen und logistischen Gründen möglichst nicht mehr als 96 Stunden verstreichen. Die Regelung wurde bewusst nicht zwingend formuliert. Ausnahmen kann es in Einzelfällen geben.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|--|---|
| <p><sup>3</sup> An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden auf den Friedhöfen keine Abdankungen und Beisetzungen statt.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen zu den Kremations-, Abdankungs- und Beisetzungszeiten erlassen.</p> | <p><b>FDP Aarau</b><br/>Die FDP stellt die Frage, weshalb keine Bestattungen an Samstagen möglich sind. Samstage seien bei einer Mehrheit der Bevölkerung arbeitsfreie Tage. Der Besuch einer Abdankung wäre dadurch weniger häufig durch die fehlende Möglichkeit eines freien Tages verhindert.</p> | <p>Würden Abdankungen und Beisetzungen auch an Samstagen durchgeführt, erfordert dies mehr personelle Ressourcen von der Verwaltung. Weil das Krematorium sich selbst finanzieren muss, könnte es zu höheren Gebühren führen, wenn Abdankungen und Beisetzungen auch samstags stattfinden. Der Stadtrat nimmt Abstand davon, zumal sich bisher in der Praxis kein Bedarf nach diesem Angebot herauskristallisiert hat.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |
| <p><b>§ 9</b><br/>Bestattungsanzeige und Öffentlichkeit der Beisetzung und Abdankung</p> <p><sup>1</sup> Soweit es die entscheidungsbefugten Personen wünschen, erfolgt die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige.</p>                                  |   |  |   |



| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|--|---|
| <p><sup>2</sup> Die Publikation erfolgt durch die zuständige Stelle in den vom Stadtrat zu bestimmenden Medien. Die Kosten der Publikation gehen zu Lasten des Nachlasses.</p> <p><sup>3</sup> Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen findet eine stille Beisetzung ohne vorgängige öffentliche Bekanntgabe oder Mitteilung des Kremations- oder Beisetzungstermins statt.</p> | <p><b>FDP Aarau</b><br/>                 Die FDP bemerkt, dass die öffentliche Publikation eines Todesfalles mithilfe einer Todesanzeige durch die Kosten für die Hinterbliebenen zu teuer wurden. Entsprechend werde darauf immer häufiger verzichtet. Auf Wunsch der Hinterbliebenen übernehme die Stadt die amtliche Publikation einer Bestattungsanzeige, die Kosten gehen zulasten des Nachlasses. Die FDP stellt die Frage, ob die Stadt nicht grundsätzlich alle Bestattungen publizieren könnte, auf ihre Kosten und ohne erforderlichen Wunsch der Hinterbliebenen. Dies käme der fehlenden Kommunikation eines Todesfalles an die Bevölkerung aus Kostengründen entgegen. Die Publikation eines Todesfalles gehöre nach Ansicht der FDP ebenfalls zur würdigen Behandlung eines Todesfalls.</p> | <p>Die Todesanzeigen werden bereits jetzt auf Wunsch der Angehörigen kostenlos auf der Homepage der Stadt Aarau aufgeschaltet. Angehörige haben somit eine kostenlose Möglichkeit für die Veröffentlichung einer Todesanzeige.</p> <p>Darüber hinaus kann das Anliegen nicht vollständig umgesetzt werden. Wünscht eine verstorbene Person oder ihre Angehörigen, dass ihr Tod nicht publiziert wird, ist dieser Wunsch unter allen Umständen zu respektieren und eine Publikation ist nicht zulässig. Aus Sicht der Stadt besteht daher kein Änderungsbedarf.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |
| <p><b>§ 10</b><br/>                 Art der Bestattung</p> <p><sup>1</sup> Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die Willensäußerung der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der entscheidungsbefugten Personen massgebend.</p>  |   |  |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|---|---|
| <p><sup>2</sup> Fehlt eine Willensäusserung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen, erfolgt eine Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab.</p> <p><sup>3</sup> Über die Wahl der Bestattungsart hinausgehende, insbesondere die Abdankung und die Beisetzung betreffende Willensäusserungen der verstorbenen Person oder Wünsche der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.</p>                  |   |   |   |
| <p><b>§ 11</b><br/>Abdankung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle organisiert die Abdankung in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchführung von Feierlichkeiten, Zeremonien oder Ritualen, die über ein übliches oder der Allgemeinheit zumutbares Ausmass hinausgehen, kann durch die zuständige Stelle mit Auflagen verbunden oder untersagt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen betreffend Organisation und Gestaltung der Abdankung erlassen.</p> | <p><b>FDP Aarau</b><br/>Die FDP stellt die Frage, wenn anlässlich der Abdankungsfeier unangekündigt und unbewilligt trotzdem grössere, der Allgemeinheit nicht zumutbare Festivitäten abgehalten werden, wer greift dann ein, wer ist dazu befugt und welche Massnahmen in Betracht kommen könnten.</p> | <p>Soweit eine Abdankungsfeier ein Ausmass annimmt, das mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht mehr zu vereinbaren ist, kann die Polizei aufgeboten werden. Sie kann mit den ihr zustehenden Massnahmen für die Wahrung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sorgen.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| <b>2.2 Feuerbestattung im Besonderen</b>   |                         |                             |   |
| <p><b>§ 12</b><br/>Einsargung</p> <p><sup>1</sup> Für die Feuerbestattung zulässig sind ausschliesslich für die Kremation geeignete Särge aus Holz.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Verwendung von für die Kremation ungeeigneten Särgen gibt die für die Kremation zuständige Stelle eine Umsargung auf Kosten des Nachlasses in Auftrag.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann weitere Vorgaben für die Beschaffenheit der Kremationssärge sowie bezüglich Leichenbeigaben erlassen.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>§ 13</b><br/>Nicht kremierte Gegenstände</p> <p><sup>1</sup> Ohne anderslautende Anordnung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen werden während der Kremation nicht zu Asche verbrannte Objekte und Materialien ausgesondert.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet über die Verwendung der ausgesonderten Objekte und Materialien betreffend derer kein Anspruch auf Herausgabe erhoben wurde.</p>   |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben  | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|--|--|---|
| <p><b>§ 14</b><br/>Nicht abgeholte Urnen</p> <p><sup>1</sup> Wird die Urne einer kremierten Einwohnerin oder eines kremierten Einwohners nicht innert einem Jahr seit dem Tag der Kremation abgeholt, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Lagerung der Urne wird nach 60 Tagen seit der Kremation kostenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Urne einer kremierten auswärtigen verstorbenen Person nicht innert 30 Tagen seit der Kremation abgeholt, wird sie an die letzte Wohngemeinde gesendet. Die Versandkosten gehen zu Lasten der letzten Wohngemeinde.</p> | <p><b>Pro Aarau</b><br/>Pro Aarau stellt sich die Frage, wie hoch die Kosten für die Lagerung der Urne seien. Zudem wird gefragt, ob dadurch eine Abholung der Urne nicht erst recht unattraktiv werde. Pro Aarau ist der Ansicht, dass man entweder eine Urne wahrscheinlich zeitnah abholt oder gar nie.</p> | <p>Wird eine Urne nicht nach 60 Tagen abgeholt, werden für die fachgerechte Aufbewahrung pro Kalendermonat Fr. 20.00 verrechnet (Anhang 2 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung). Die Aussicht auf diese Kostenpflicht fördert die Bereitschaft, die Urne im Anschluss an die Kremation bald abzuholen. Wird die Urne auch Ein Jahr nach dem Tag der Kremation nicht abgeholt, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |
| <p><b>3. Friedhöfe</b></p>   |  |  |   |
| <p><b>3.1 Allgemeines</b></p>  |  |  |   |
| <p><b>§ 15</b><br/>Anspruch auf Beisetzung</p> <p><sup>1</sup> Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner haben einen Anspruch auf Beisetzung in einem der städtischen Friedhöfe.</p>  |  |  |   |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Auf Antrag der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen kann der Stadtrat die Beisetzung auswärtiger Verstorbener in einem städtischen Friedhof genehmigen, sofern die verstorbene Person früher Wohnsitz in der Stadt oder einen sonstigen persönlichen Bezug zur Stadt hatte und das Platzangebot auf dem Friedhof ausreicht. Er kann diese Genehmigungskompetenz an eines seiner Mitglieder delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Reservation von Grabstellen zu Lebzeiten ist nicht möglich.</p>            |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 16</b><br/>Wahl des Friedhofs</p> <p><sup>1</sup> Die Wahl des Friedhofes ist für die Beisetzung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner frei.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person, in zweiter Linie der Wunsch der entscheidungsbefugten Personen. Die Willensäußerung zur Bestattungsart geht der Wahl des Friedhofs vor.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann die freie Wahl einschränken, wenn das Platzangebot auf den Friedhöfen oder die Friedhofsplanung dies erfordert.</p> |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 17</b><br/>Verhalten auf dem Friedhof</p> <p><sup>1</sup> Besucherinnen und Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann für die städtischen Friedhöfe Verhaltensregeln aufstellen.</p>  |                                |                                    |  |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><sup>3</sup> Personen, die sich in Widerspruch zu den Verhaltensregeln oder anderweitig ungebührlich verhalten, können durch die Polizei oder die dazu ermächtigte zuständige Stelle weggewiesen werden.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 18</b><br/>Friedhofplan</p> <p><sup>1</sup> Im Friedhofplan werden die Friedhöfe in verschiedene Abschnitte nach einzelnen Grabarten unterteilt. Aus dem Friedhofplan werden Grösse, Anlage und Gestaltung der Gräber sowie die Zuteilung der Grabstellen ersichtlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Zuständigkeit für die Festlegung des Friedhofplanes.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 19</b><br/>Arbeitszeiten auf dem Friedhof</p> <p><sup>1</sup> Arbeiten an Grabmälern, grössere Unterhalts- oder Gärtnerarbeiten sowie Transportfahrten sind auf den Friedhöfen nur während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind an folgenden Tagen verboten:</p> <p>a) an Samstagen und Sonntagen;</p> <p>b) an Allerheiligen und am Vortag;</p> <p>c) an bundesrechtlichen, kantonalen oder kommunalen Feiertagen und den jeweiligen Vortagen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Arbeitszeiten auf den Friedhöfen.</p> |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|---|--|---|
| <p><b>3.2 Gräber im Besonderen</b></p>  |   |  |   |
| <p><b>§ 20</b><br/>Grabarten</p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Grabarten angeboten:</p> <p>a) Reihengräber;</p> <p>b) Familiengräber;</p> <p>c) Gemeinschaftsgrabanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Grabfelder für besondere Zwecke, insbesondere für Beisetzungen von Verstorbenen bestimmter Religionen, werden nach Möglichkeit ausgeschieden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat legt das Angebot der Grabarten fest.</p> <p><sup>4</sup> Er erlässt Vorgaben für die einzelnen Grabarten.</p> | <p><b>SP Aarau</b><br/>Die SP ist der Ansicht, dass Grabfelder von Verstorbenen bestimmter Religionen zwingend ausgeschieden werden müssen, so wie es in anderen Gemeinden der Schweiz bereits der Fall sei. Begründet wird dies damit, dass Bedarf besteht, da insb. mit der zweiten und dritten Generation mehr Menschen mit verschiedenen Religionen in der Schweiz verwurzelt sind, ihre Familie hier haben und somit entsprechend der religiösen und kulturellen Gepflogenheiten auch in der Schweiz ihre letzte Ruhe finden sollen.</p> | <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung hat der Stadtrat dieses Anliegen bereits aufgenommen und die Möglichkeit geschaffen, bei ausgewiesenem Bedarf spezielle Grabfelder zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben  | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|--|---|---|
| <p><b>§ 21</b><br/>Einfassung der Gräber</p> <p><sup>1</sup> Reihengräber und Familiengräber werden von der zuständigen Stelle einheitlich eingefasst. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung der Einfassung gehen zu Lasten des Nachlasses.</p>  |  |   |   |
| <p><b>§ 22</b><br/>Grabbepflanzung</p> <p><sup>1</sup> Individuelle Grabbepflanzungen sind nur auf Reihen- und Familiengräbern und nur mit echten Pflanzen erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Für die individuelle Grabbepflanzung sind die entscheidungsbefugten Personen zuständig. Sie können die Stadt mit der Grabbepflanzung kostenpflichtig beauftragen.</p> | <p><b>Pro Aarau</b><br/>Pro Aarau stellt sich die Frage, wie es sich verhält, wenn die Grabbepflanzung zwar selber übernommen wurde, das Grab aber verwahrlost. Das sei auch in § 26 nicht klar erwähnt.</p> | <p>Gestützt auf § 22 Abs. 3 kann eine unzulässige Grabbepflanzung in den ordentlichen Zustand gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, wieso die Grabbepflanzung verwahrlost oder in anderer Weise unzulässig ist. Bleibt eine Grabbepflanzung ungepflegt, kann die Grabbepflanzung ohne Ersatzanspruch so weit entfernt oder zurückgeschnitten werden, als dass es für ein ordentliches Erscheinungsbild notwendig ist. Dafür zuständig ist gemäss § 1 Abs. 1 lit. g E-BFV die Sektion Bestattungsamt.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |



| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><sup>3</sup> Gegen die Vorschriften verstossende Grabbepflanzungen werden durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat kann weitere Vorschriften für die Grabbepflanzung erlassen</p>   |                         |                             |   |
| <p><b>§ 23</b><br/>Grabschmuck</p> <p><sup>1</sup> Der Grabschmuck ist zurückhaltend und schicklich zu gestalten. Jegliche Darstellungen, Symbole oder Gegenstände zum Ausdruck politischer Gesinnungen sind unzulässig.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die zulässige Art und Ausgestaltung des Grabschmuckes erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen die Vorschriften verstossender Grabschmuck wird durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.</p> |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben  | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage     |
|---|--|---|---|
| <p><b>§ 24</b><br/>Gestaltung des Grabmals</p> <p><sup>1</sup> Bei der Beisetzung wird die Grabstelle provisorisch mit einem einfachen Holzkreuz markiert. In der Folge kann ein individuelles Grabmal angebracht werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Grabmal muss sich in das ästhetische Gesamtbild des Friedhofes integrieren. Es muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Motive und künstlerische Qualität sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten.</p> <p><sup>3</sup> Grabmäler sind innert drei Jahren nach der Beisetzung zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabstelle weiterhin mit einfachem Holzkreuz markiert. Die Kosten für den regelmässigen Ersatz des einfachen Holzkreuzes werden dem Nachlass jeweils in Rechnung gestellt.</p> | <p><b>SP Aarau</b><br/>Die SP beantragt die folgende Anpassung: Bei der Beisetzung wird die Grabstelle provisorisch mit einem "zur Religionszugehörigkeit passenden Symbol" markiert.</p> <p><b>SP Aarau</b><br/>Die SP beantragt die folgende Anpassung: den Begriff "mit einfachem Holzkreuz" durch "einem zur Religionszugehörigkeit passenden Symbol" zu ersetzen. Im zweiten Teilsatz solle das Wort "Holzkreuz" ebenfalls durch den Begriff "Symbol" ersetzt werden.</p> | <p>Das Kreuz ist ein von der religiösen Zugehörigkeit unabhängiges kulturelles Symbol zur Kennzeichnung des Versterbens einer Person. Dies zeigt sich aktuell am Beispiel von hastig errichteten Massengräbern für Verstorbene an Kriegsschauplätzen oder in Katastrophengebieten. Holzkreuze fungieren als Platzhalter, bis ein ordentliches Grabmal versetzt werden kann. Die Verwendung von Holzkreuzen zwecks Identifikation noch junger Gräber hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt. Gestützt darauf besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Holzkreuze stellen ein kulturelles Symbol dar und fungieren als Platzhalter bis zur ordentlichen Versetzung eines Grabmals. Im Übrigen siehe oben Stellungnahme zu § 24 Abs. 1 E-BFR.</p> | <p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p> |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben  | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|--|--|---|
| <p><sup>4</sup> Als Material für Grabmäler dürfen Metall, Natursteine, Glas sowie Holz verwendet werden. Das verwendete Holz muss über ein vom Verband der Schweizer Waldeigentümer (WaldSchweiz) anerkanntes Label der Zertifizierung verfügen.</p> <p><sup>5</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zur Gestaltung der Grabmäler wie namentlich die Details zu Material, Behandlungsart, Beschriftung und Massen.</p>   | <p><b>FDP Aarau</b><br/>Die Vorschrift einer Holzzertifizierung aber auch grundsätzlich die enge Begrenzung der Materialien für die Grabmalgestaltung geht nach Ansicht der FDP etwas sehr weit.</p> | <p>Im Vergleich zur heutigen Regelung wurde die Materialverwendung ausgedehnt. Vorliegend handelt sich bei der verlangten Holzzertifizierung um eine verhältnismässige Einschränkung der Gestaltungsfreiheit für die zu verwendenden Materialien. Sie begründet sich vor allem in der Witterungsbeständigkeit.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |
| <p><b>§ 25</b><br/>Errichtung, Unterhalt und Entfernung des Grabmals</p> <p><sup>1</sup> Errichtung, Abänderung und Austausch eines Grabmals bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Grabmäler sind von den Angehörigen auf eigene Kosten zu unterhalten. Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Stadt einzig die Kosten für dringende Sicherungsmassnahmen bei einsturzgefährdeten Grabmälern.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verstoss gegen die Vorschriften zur Grabmalgestaltung kann die zuständige Stelle ersatzweise die Änderung oder Entfernung des Grabmals auf Kosten des Nachlasses anordnen.</p> |  |  |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|---|---|---|
| <p><b>§ 26</b><br/>Grabunterhalt</p> <p><sup>1</sup> Gräber werden von den entscheidungsbefugten Personen oder in deren Auftrag durch die Stadt unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für den Grabunterhalt gehen zu Lasten des Nachlasses.</p> <p><sup>3</sup> Werden die Kosten für den Grabunterhalt nicht mehr bezahlt, wird die Grabstelle durch die zuständige Stelle neutralisiert.</p> <p><sup>4</sup> Die Beauftragung privater Unternehmen für den Grabunterhalt auf den städtischen Friedhöfen ist nicht erlaubt.</p> <p><sup>5</sup> Der Stadtrat kann einen Fonds für die Bezahlung der Unterhaltskosten einrichten.</p> | <p><b>FDP Aarau</b><br/>Die FDP bemerkt, dass aufgrund dieser Regelung grundsätzlich passieren kann, dass ein Grab infolge Nichtbezahlens des Unterhalts bereits nach kurzer Zeit neutralisiert werden muss. So sei es nicht mehr möglich, einen/eine Verstorbene/n auf dem Friedhof zu suchen. Die FDP schlägt vor, den Namen des/der Verstorbenen beim Gemeinschaftsgrab beizufügen, damit der Pflicht der 25-jährigen Grabzeit nachgekommen würde.</p> | <p>Die Neutralisierung einer Grabstelle bezieht sich insbesondere auf die Grabbepflanzung und beinhaltet das Herrichten der Grabstelle mit immergrünen Pflanzen. Die Grabstelle wird nicht aufgehoben und die Ruhezeit wird in jedem Fall eingehalten. Die Grabstelle ist während der gesamten Ruhezeit so gekennzeichnet, dass nachvollziehbar bleibt, wer dort beigesetzt oder bestattet wurde. Dies gilt auch im Falle einer Neutralisierung der Grabstelle.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben  | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|--|---|---|
| <p><b>§ 27</b><br/>Ruhefrist</p> <p><sup>1</sup> Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Für Familiengräber beträgt die Ruhefrist 50 Jahre. Zur Sicherstellung der 25-jährigen Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Person kann die Ruhefrist gegen Leistung einer zusätzlichen Grabplatzgebühr einmalig um maximal 25 Jahre ab der letzten Beisetzung verlängert werden.</p> | <p><b>Grüne Aarau</b><br/>Die Grünen stellen sich die Frage, ob kein Bedürfnis bestehe, die Ruhefrist für Kindergräber auf mehr als 25 Jahre anzusetzen.</p> | <p>Gestützt auf übergeordnetes Recht ist eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahren einzuhalten. Der aktuelle Entwurf geht darüber hinaus und sieht eine längere Frist von 25 Jahren vor. Diese Dauer der Ruhefrist hat zu keinen Beanstandungen geführt.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |
| <p><b>§ 28</b><br/>Aufhebung von Gräbern</p> <p><sup>1</sup> Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist durch die zuständige Stelle auf Kosten der Stadt aufgehoben. Die Gebeine aus Erdbestattungen verbleiben in der Regel auch nach der Aufhebung von Gräbern im Boden.</p>  |  |   |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage   |
|--|---|--|---|
| <p><sup>2</sup> Die Aufhebung von Gräbern wird drei Monate vorher publiziert und den zuletzt bekannten entscheidungsbefugten Personen mitgeteilt. Diese können während dieser Frist Grabmal und Bepflanzungen sowie intakt gebliebene Urnen abholen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Nichtabholung innert Frist wird die Asche aus Urnengräbern und Gemeinschaftsanlagen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Die vorzeitige Aufhebung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers und es erfolgt keine Rückerstattung für bereits bezahlte Gebühren.</p> <p><sup>5</sup> Es besteht kein Herausgabe- oder Entschädigungsanspruch an sonstigen Gegenständen oder Materialien, die bei der Grabaufhebung zum Vorschein kommen.</p> | <p><b>Grüne Aarau</b><br/>Die Grünen erachten die Frist von 3 Monaten als relativ kurz und wünschen eine Frist von 6 Monaten. Nach Ansicht der Grünen kann lange im Voraus bestimmt werden, wann die Gräber aufgehoben werden.</p> <p><b>Grüne Aarau</b><br/>Die Grünen stellen die Frage, wieso die vorzeitige Aufhebung nicht gratis sei.</p> | <p>Die Verlängerung der Frist erscheint sinnvoll und wird umgesetzt.</p> <p>Üblicherweise werden nicht einzelne Grabstellen, sondern unter Beachtung der Ruhefristen gesamte Grabfelder aufgehoben. Eine vorzeitige Aufhebung eines einzelnen Grabes führt zu einer Leerstelle in einem Grabfeld, die aus Pietätsgründen bis zur Aufhebung des gesamten Grabfeldes ordentlich zu pflegen ist und nicht neu vergeben wird. Diese Pflege verursacht neben der individuellen Aufhebung Sonderaufwand, der von den Verursachern zu begleichen ist.</p> | <p><sup>2</sup> Die Aufhebung von Gräbern wird <del>drei Monate</del> <u>sechs Monate</u> vorher publiziert und den zuletzt bekannten entscheidungsbefugten Personen mitgeteilt. Diese können während dieser Frist Grabmal und Bepflanzungen sowie intakt gebliebene Urnen abholen.</p> <p>Keine Anpassung.</p> |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><b>§ 29</b><br/>Exhumierung</p> <p><sup>1</sup> Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.</p> <p><sup>3</sup> Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.</p> <p><sup>4</sup> Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.</p> |                                |                                    |  |
| <p><b>4. Gebühren</b></p>  |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 30</b><br/>Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup> Leistungen und Bewilligungen gemäss diesem Reglement sind gebührenpflichtig, vorbehältlich der ausdrücklichen Kostentragung durch die Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat legt die Gebühren fest. Er kann für auswärtige Verstorbene höhere Gebühren festlegen.</p>  |                                |                                    |  |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><b>§ 31</b><br/>Grundsätze der Gebührenfestlegung</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für Kremation und Erdbestattung, Abdankung, Sarg-/ Urnen- und Aschenbeisetzung sind so festzulegen, dass die damit verbundenen Ausgaben für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung sowie Zinsen und Abschreibungen vollständig gedeckt sind (Eigenwirtschaftlichkeit).</p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung der übrigen Gebühren richtet sich nach dem Wert der Leistung, der Art und der Intensität der Nutzung sowie dem verursachten Verwaltungs- oder Kostenaufwand.</p>   |                                |                                    |  |
| <p><b>5. Rechtsweg</b></p>   |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 32</b><br/>Rechtsbehelf und Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> |                                |                                    |  |



| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| <b>6. Straf- und Haftungsbestimmungen</b>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 33</b><br/>Haftung für Bestattungskosten</p> <p><sup>1</sup> Sämtliche aufgrund dieses Reglements entstehenden Kosten, welche nicht ausdrücklich durch die Stadt getragen werden, gehen in erster Linie zu Lasten des Nachlasses.</p> <p><sup>2</sup> Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, haften die Erben auch dann solidarisch für alle aufgrund dieses Reglement entstehenden Kosten, wenn sie das Erbe ausgeschlagen haben.</p> <p><sup>3</sup> Sind keine gemäss Absatz 2 zahlungspflichtigen Erben auffindbar oder sind diese nicht zahlungsfähig, haften die Angehörigen auch dann solidarisch, wenn sie nicht Erben sind.</p> <p><sup>4</sup> Sind auch keine gemäss Absatz 3 zahlungspflichtigen Angehörigen auffindbar oder sind diese zahlungsunfähig, übernimmt die Stadt die Kosten im Rahmen der schicklichen Bestattung oder der Neutralisierung einer Grabstelle für verstorbene Einwohnerinnen oder Einwohner.</p> <p><sup>5</sup> Die im Zusammenhang mit der Kremation einer auswärtigen verstorbenen Person angefallenen Kosten trägt die auftraggebende Gemeinde.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>§ 34</b><br/>Schadensersatz</p> <p><sup>1</sup> Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadensersatzpflichtig.</p>  |                         |                             |   |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| 2 Beschädigungen sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden.   |                                |                                    |  |
| <b>§ 35</b><br>Ausschluss der Haftung<br><br>1 Die Stadt übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Grabmälern, -pflanzen oder -schmuck.<br><br>2 Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt durch die entscheidungsbefugten Personen oder infolge von Naturereignissen entstanden sind. |                                |                                    |  |
| <b>§ 36</b><br>Busse<br><br>1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 2000.- bestraft.<br><br>2 Halten sich die Grabmalherstellenden nicht an die Vorschriften der Grabmalgestaltung, kann der Stadtrat sie mit einer Busse bis Fr. 2000.- bestrafen.                              |                                |                                    |  |
| <b>7. Ausführungs- und Schlussbestimmungen</b>   |                                |                                    |  |
| <b>§ 37</b><br>Ausführungsbestimmungen<br><br>1 Der Stadtrat erlässt die für dieses Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen.   |                                |                                    |  |
| <b>§ 38</b><br>Übergangsbestimmung   |                                |                                    |  |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><sup>1</sup> Vor dem Jahr 2010 auf dem Friedhof Im Heid erstellte Grabstellen und deren Grabunterhalt sind bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist vom Geltungsbereich von § 26 Abs. 4 ausgenommen. Private Unternehmen dürfen für solche Grabstellen erteilte Grabunterhaltsaufträge längstens bis zum Ende der jeweiligen Ruhefrist ausführen.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>§ 39</b><br/>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010 aufgehoben.</p>   |                         |                             |   |
| <p><b>§ 40</b><br/>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>II.</b></p>   |                         |                             |   |
| <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>  |                         |                             |   |
| <p><b>III.</b></p>  |                         |                             |   |
| <p>Der Erlass SRS 8.3-1 (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010) wird aufgehoben.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>IV.</b></p>   |                         |                             |   |
| <p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.</p>   |                         |                             |   |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>   | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|---|--------------------------------|------------------------------------|--|
| Aarau, xx.xx.2022<br><br>Im Namen des Einwohnerrates<br><br>Der Präsident<br>Christian Oehler<br><br>Der Protokollführer<br>Stefan Berner |                                |                                    |  |

*Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: FDP, Pro Aarau, SP Aarau und Grüne Aarau.*

**Totalrevision Bestattungs- und Friedhofsverordnung**

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><b>Verordnung über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau<br/>(Bestattungs- und Friedhofsverordnung, BFV)</b></p>  |                         |                             |   |
| <p><i>Der Stadtrat Aarau,</i></p> <p>gestützt auf §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3, 22 Abs. 4, 23 Abs. 2, 24 Abs. 5, 26 Abs. 5, 30 Abs. 3 und 37 Abs. 1 des Reglements über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofreglement, BFR) vom xx.yy.2023</p> <p><i>beschliesst:</i></p>              |                         |                             |   |
| <p><b>I.</b></p>  |                         |                             |   |
| <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 1</b><br/>Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Sektion Bestattungsamt der Abteilung Stadtkanzlei (nachfolgend: "Bestattungsamt") obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Organisation von schicklichen Bestattungen;</p> <p>b) Entgegennahme von Bestattungs- und Kremationsaufträgen;</p> <p>c) Entgegennahme von Bestattungsbewilligungen;</p> <p>d) Freigabe von Leichnamen zur Kremation;</p> |                         |                             |   |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>   | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|---|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p>e) Anordnung von Kremationen;</p> <p>f) Publikation der amtlichen Bestattungsanzeigen;</p> <p>g) Organisation der Abdankung inklusive Aufbieten einer Organistin oder eines Organisten.</p> <p><sup>2</sup> Der Sektion Bestattungswesen der Abteilung Betrieb Infrastruktur und Sport (nachfolgend: "Sektion Bestattungswesen") obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Friedhöfe, der Friedhofgärtnerei und des Krematoriums;</p> <p>b) Führung der Bestattungskontrolle;</p> <p>c) Festlegung des Tages der Kremation und des Zeitpunktes der Aufbahrung, Abdankung und Beisetzung;</p> <p>d) Entscheid über Gestaltung und Durchführung von Abdankungen;</p> <p>e) Wegweisung vom Friedhof von Personen, die gegen die Verhaltensregeln verstossen;</p> <p>f) Festlegung des Friedhofplans;</p> <p>g) Arbeiten am und um das Grab, wie insbesondere die Einfassung, die Entfernung von unzulässiger Grabbepflanzung oder unzulässigem Grabschmuck sowie die Grabneutralisierung;</p> <p>h) Genehmigung von Grabmälern;</p> <p>i) Vornahme der oder Auftragserteilung zur Exhumierung;</p> |                                |                                    |  |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p>j) Entgegennahme von Meldungen betreffend Beschädigung an Friedhofanlagen und Gräbern.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die zuständigen Stellen gemäss Absätze 1 und 2 soweit notwendig und möglich Rücksprache miteinander und berücksichtigen gegenseitig ihre jeweiligen Interessen.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>§ 2</b><br/>Gebühren (§ 30 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Gebühren für Leistungen und Bewilligungen gemäss dem BFR oder dieser Verordnung richten sich nach Anhang 1.</p>   |                         |                             |   |
| <p><b>2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung</b></p>   |                         |                             |   |
| <p><b>2.1 Allgemeines</b></p>   |                         |                             |   |
| <p><b>§ 3</b><br/>Überführung zur Kremation (§ 7 Abs. 1 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Die Sektion Bestattungswesen stellt sicher, dass der Zutritt zum Kühlraum für die Überführung eines Leichnams für die mit der Überführung betrauten Personen jederzeit möglich ist.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 4</b><br/>Aufbahrung (§ 7 Abs. 2 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Aufbahrungsräume stehen auf dem Friedhof Rosengarten zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Feuerbestattungen kann der Leichnam längstens bis eine Viertelstunde vor der Einäscherung aufgebahrt werden.</p>  |                         |                             |   |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>   | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|---|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><sup>3</sup> Vor Erdbestattungen auf dem Friedhof Rosengarten kann der Leichnam längstens bis eine Viertelstunde vor der Beisetzung aufgebahrt werden.</p> <p><sup>4</sup> Ein geschlossener Sarg kann während der Abdankung in einer der Abdankungshallen des Friedhofs Rosengarten aufgebahrt werden. Die Sektion Bestattungswesen kann die Aufbahrung in der Abdankungshalle untersagen, wenn dadurch mit übermässigen Immissionen zu rechnen ist.</p> <p><sup>5</sup> Vor Erdbestattungen auf dem Friedhof im Heid kann der Leichnam längstens bis zwei Stunden vor der Abdankung oder der Beisetzung aufgebahrt werden.</p>             |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 5</b><br/>Zeitpunkt von Bestattung, Beisetzung und Abdankung (§ 8 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Erdbestattungen werden werktags so festgelegt, dass in der Regel jeweils nicht mehr als eine Erdbestattung pro Tag erfolgt.</p> <p><sup>2</sup> Urnenbeisetzungen sind werktags zwischen 08.00 und 11 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr möglich. Zwischen dem Beginn der einzelnen Urnenbeisetzungen ist ein zeitlicher Abstand von mindestens einer Stunde einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Abholung von Urnen ist werktags am Tag nach der Kremation zwischen 08.00 und 11.45 Uhr sowie zwischen 13.30 und 16.45 Uhr möglich.</p> |                                |                                    |  |



| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>   | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|---|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><sup>4</sup> Abdankungen sind werktags zwischen 08.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr möglich. Zwischen dem Beginn der einzelnen Abdankungen sind bei Abdankungen am Grab ein zeitlicher Abstand von mindestens einer, bei Abdankungen in einer Abdankungshalle von mindestens zwei Stunden einzuhalten.</p>  |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 6</b><br/>Publikation der Bestattungsanzeigen (§ 9 Abs. 2 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Amtliche Bestattungsanzeigen werden nach Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen auf der Internetseite der Stadt aufgeschaltet sowie bei der Aargauer Zeitung zur Publikation in Auftrag gegeben.</p>   |                                |                                    |  |
| <p><b>2.2 Feuerbestattung im Besonderen</b></p>   |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 7</b><br/>Einsargung und Urnen (§ 12 Abs. 3 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Kremationssärge sind mit Holzspänen auszupolstern und dürfen keine Metallbeschläge, Schaugläser, Füsse oder Lackglasur aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Totenkleidung muss aus natürlichen Materialien wie namentlich Baumwolle, Leinen oder Seide bestehen. Sie darf keine schlecht- oder nicht brennbare Materialien enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich darf dem Leichnam für die Kremation folgendes im Sarg beigegeben werden:</p> <p>a) kleine Beigaben aus natürlichem, brennbarem Material;</p> <p>b) einfache floristische Ausschmückungen aus echten Blumen.</p> |                                |                                    |  |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><sup>4</sup> Mit der Ablieferung des Kremationssarges bestätigt die Bestatterin oder der Bestatter, dass der Kremationssarg und dessen Inhalt den Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1-3 entsprechen.</p> <p><sup>5</sup> Nach der Kremation wird die Asche ausschliesslich und ungeteilt in eine Urne der folgenden Urnentypen abgefüllt:</p> <p>a) von der Sektion Bestattungswesen zur Verfügung gestellte Ton-, Holz- oder Metallurne;</p> <p>b) Aschekapsel;</p> <p>c) Transporturne der Bestatterin oder des Bestatters.</p> <p><sup>6</sup> Der zu verwendende Urnentyp ist auf dem Kremationsauftrag zu vermerken.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>§ 8</b><br/>Nicht kremierte Objekte und Materialien (§ 13 Abs. 2 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Nicht kremierte Objekte und Materialien werden gesammelt und regelmässig an ein Unternehmen zur Wiederverwertung verkauft.</p> <p><sup>2</sup> Der daraus erzielte Gewinn wird der Spezialfinanzierung des Krematoriums gutgeschrieben.</p>  |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| <b>3. Friedhöfe</b>   |                         |                             |   |
| <b>3.1 Allgemeines</b>  |                         |                             |   |
| <b>§ 9</b><br>Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen auf städtischen Friedhöfen (§ 15 Abs. 2 BFR)<br><br>1 Die Genehmigung der Beisetzung einer auswärtigen verstorbenen Person auf einem städtischen Friedhof obliegt der zuständigen Ressortleiterin oder dem zuständigen Ressortleiter. |                         |                             |   |
| <b>§ 10</b><br>Arbeitszeiten auf dem Friedhof (§ 19 Abs. 3 BFR)<br><br>1 Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.   |                         |                             |   |
| <b>3.2 Gräber im Besonderen</b>   |                         |                             |   |
| <b>§ 11</b><br>Grabarten (§ 20 BFR)<br><br>1 Die Grabarten stehen wie folgt zur Verfügung:<br><br>a) Reihengräber für Erdbestattungen (Erdreihengräber);<br><br>b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Urnenreihengräber)   |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats   | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|---|---|---|
| <p>c) Urnen- und Erdreihengräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr oder 1.20m Körpergrösse;</p> <p>d) Nischengräber für Urnenbeisetzungen (Kolumbarium);</p> <p>e) Wandplattengräber für Urnenbeisetzungen;</p> <p>f) Gräber im Urnenfeld für Urnenbeisetzungen;</p> <p>g) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;</p> <p>h) Familiengräber für Urnenbeisetzungen;</p> <p>i) Gemeinschaftsgrab für Urnen- und Aschenbeisetzungen (mit oder ohne Namensnennung und Markierung der Grabstelle);</p> <p>j) Gemeinschaftsgrab für Winzlinge (Erdbestattung oder Aschenbeisetzung; mit oder ohne Namensnennung und ohne Markierung der Grabstelle).</p> <p><sup>2</sup> Eine vorzeitige Reservation eines bestimmten Grabplatzes ist nicht möglich.</p> | <p><b>Grüne Aarau</b><br/>Die Grünen sind der Ansicht, dass das 10. Lebensjahr ein etwas unüblicher Grenzwert sei. Sie beantragen die folgende Anpassung: "bis zum 12. Lebensjahr".</p> | <p>Grabfelder mit Grabstellen für Kinder fallen aufgrund deren Körpergrösse kleiner aus als Grabfelder mit Grabstellen für Erwachsene. Statistisch gesehen erreichen Kinder bei einem üblichen Wachstumsverlauf mit etwa 10 Jahren die Grösse von circa 1.20m. Gestützt darauf gilt die Grenze von 10 Jahren oder der Grösse von 1.20m. Diese Herangehensweise ist üblich und hat sich bewährt.</p> | <p>Keine Anpassung.</p>                     |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><b>§ 12</b><br/>Familiengräber (§ 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Familiengräber können bei ausreichend verfügbarem Platz im Zeitpunkt des ersten Todesfalls gebührenpflichtig für die Dauer von 50 Jahren vergeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Sektion Bestattungswesen regelt die Einzelheiten mit den entscheidungsbefugten Personen vertraglich.</p> <p><sup>3</sup> Zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt im Familiengrab beigesetzten Person kann die Sektion Bestattungswesen bei einem aktuellen Todesfall eine einmalige Verlängerung der Vertragsdauer um maximal 25 Jahre bewilligen.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 13</b><br/>Beisetzung von Winzlingen (§ 20 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge können beige-<br/>setzt werden:</p> <p>a) meldepflichtige tot Geborene (Totgeburten);</p> <p>b) nicht meldepflichtige tot Geborene (Fehlgeburten);</p> <p>c) lebend Geborene, die innert 8 Tagen nach der Geburt verstorben sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Beisetzung von Winzlingen im Gemeinschaftsgrab erfolgt durch Beigabe der Asche ins Gemeinschaftsgrab.</p> <p><sup>3</sup> Für verstorbene Winzlinge von Einwohnerinnen und Einwohnern wird auf Wunsch der Eltern eine Erdbestattung durchgeführt. Die Namensnennung erfolgt auf vorgegebenen Schrifträgern und wird nach zehn Jahren entfernt.</p> |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage   |
|---|---|--|---|
| <p><b>§ 14</b><br/>Bepflanzung der Reihengräber (§ 22 Abs. 4 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Die Sektion Bestattungswesen bestimmt die zugelassenen Pflanzenarten sowie die Grösse und Form der Fläche zur individuellen Anpflanzung auf den Reihengräbern. Kieselsteine und metallische Gegenstände sind nicht gestattet.</p>   | <p><b>SP Aarau</b><br/>Die SP wünscht die folgende Anpassung: [...] "Dabei werden einheimische und insektenfreundliche Pflanzen berücksichtigt" [...]. Begründet wird dies damit, dass die Bepflanzung auf den Friedhöfen einen Teil zur Artenvielfalt beitragen solle.</p> | <p>Das Anliegen wird aufgenommen. Die Forderung nach der Berücksichtigung einheimischer und insektenfreundlicher Pflanzen wird neu im Absatz 2 umgesetzt. Durch diese Änderung wird aus redaktionellen Gründen ein weiterer Absatz 3 notwendig, der sich auf die Unzulässigkeit von Kieselsteinen und metallischen Gegenständen bezieht.</p> | <p><b>§ 14</b><br/>Bepflanzung der Reihengräber (§ 22 Abs. 4 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Die Sektion Bestattungswesen bestimmt die zugelassenen Pflanzenarten sowie die Grösse und Form der Fläche zur individuellen Anpflanzung auf den Reihengräbern.<br/><sup>2</sup> <u>Bei den zugelassenen Pflanzenarten sind einheimische und insektenfreundliche Pflanzen zu bevorzugen.</u><br/><sup>3</sup> Kieselsteine und metallische Gegenstände sind nicht gestattet.</p> |
| <p><b>§ 15</b><br/>Grabschmuck (§ 23 Abs. 2 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Das Aufstellen von Kerzen ist in Gefässen und offen erlaubt. Nicht gestattet sind Schmuckelemente, wie namentlich künstliche Lichtquellen, Windspiele, Flaggen, Fahnen oder leicht zerbrechliche Gegenstände.</p> <p><sup>2</sup> Blumengebinde, namentlich Kränze, Gestecke und Blumenschalen, sind auf Reihen- und Familiengräbern als Grabschmuck erlaubt. Sie müssen nach deren Verwelken entfernt werden.</p> |   |  |   |
| <p><b>§ 16</b><br/>Material und Bearbeitung der Grabmäler (§ 24 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Für die Herstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zulässig:</p> <p>a) alle Natursteine;</p>   |   |  |   |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p>b) Massiv- und Harthölzer;</p> <p>c) Metalle;</p> <p>d) Glas.</p> <p><sup>2</sup> Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.</p> <p><sup>3</sup> Flächen dürfen bis zu einer maximalen Korngrösse von 400 matt geschliffen werden. Sie dürfen weder glänzen noch spiegeln.</p> <p><sup>4</sup> Polierte und gebrannte Steine sind nicht gestattet. Geflammte Steine sind zulässig.</p>  |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 17</b><br/>Beschriftung von Grabmälern (§ 24 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Die Beschriftung des Grabmals muss in einheitlichem Schrifttyp erfolgen. Fremdländische Schriftzüge sind im Grabmalgesuch zu übersetzen.</p> <p><sup>2</sup> Schriften sind grundsätzlich in Stein zu hauen, in Holz zu schneiden oder in Metall oder Glas zu gravieren. Angesetzte Schriften aus Eisen oder Bronze können durch die Sektion Bestattungswesen bewilligt werden, wenn sie sich gut in das gestalterische Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p><sup>3</sup> Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton ausgemalt werden.</p> <p><sup>4</sup> Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs im Stein dürfen nicht bemalt werden.</p> |                                |                                    |  |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><sup>5</sup> Das Anbringen von Fotografien der verstorbenen Personen ist an der Frontseite von Grabmälern von Erdreihengräbern und Familiengräbern bis zu einer maximalen Grösse von 10x8 cm gestattet. Die Fotografie darf ausschliesslich die verstorbene Person zeigen und ist in einer wetterfesten Ausführung anzubringen.</p> <p><sup>6</sup> Grabmalherstellende dürfen mit Zustimmung der Auftraggebenden ihren Namen unauffällig seitlich, höchstens 25cm über dem Boden einhauen oder eingravieren. Die Inschrift darf weder patiniert noch angeschliffen erfolgen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p> |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 18</b><br/>Nachträgliche Inschriften (§ 24 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Nachträgliche Inschriften auf einem bereits bestehenden Grabmal müssen in gleicher Art und Technik wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Nachträgliche Inschriften müssen vorgängig bei der Sektion Bestattungswesen angemeldet werden.</p> <p><sup>3</sup> Fehlt auf dem bestehenden Grabmal der Platz für eine nachträgliche Inschrift, kann eine zusätzliche Liegeplatte bewilligt werden. Die Liegeplatte muss aus dem gleichen Material bestehen, wie das bestehende Grabmal.</p>  |                                |                                    |  |



| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben   | Stellungnahme des Stadtrats  | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage                              |
|--|---|--|--|
| <p><b>§ 19</b><br/>Abmessung und Versetzen der Grabmäler (§ 24 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Grabmäler dürfen die Abmessungen gemäss Anhang 2 aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grabmäler sind auf die von der Sektion Bestattungswesen bestimmten Linien zu versetzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens zehn cm in die Erde reichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Grabmalherstellenden sorgen für die ausreichende und richtige Fundamentierung und Versetzung des Grabmals.</p> | <p><b>Pro Aarau</b><br/>Pro Aarau stellt die Frage, wieso die Grabmäler (Grabsteine) von Urnengräbern nicht gleich hoch sein dürfen, wie diejenigen von Sarggräbern (Anhang 2, Grabmäler auf dem Friedhof Rosengarten und Im Heid).</p> | <p>Die für eine Urne oder einen Sarg zur Verfügung stehende Grabfläche ist unterschiedlich. Urnengräber sind regelmässig kleiner als Erdreihengräber. Sowohl aus statischen als auch aus ästhetischen Gründen wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grabmalhöhe und dazugehöriger Grabfläche angestrebt. Deshalb gilt eine unterschiedliche Maximalhöhe für Grabmale auf Erdreihen- oder Urnengräber. Weil zudem die für ein Urnengrab zur Verfügung stehende Fläche auf den beiden Friedhöfen unterschiedlich ist, wird von einer Vereinheitlichung abgesehen. Das Anliegen wird insofern aufgenommen, dass die zulässigen Höhen für Grabmale auf Erdreihengräbern auf dem Friedhof Rosengarten und dem Friedhof im Heid vereinheitlicht werden. Der Anhang 2 zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung wird entsprechend angepasst.</p> | <p>Anpassung des Anhangs 2 zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung.</p> |

| <b>Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)</b>  | <b>Vernehmlassungseingaben</b> | <b>Stellungnahme des Stadtrats</b> | <b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b> |
|--|--------------------------------|------------------------------------|--|
| <p><b>§ 20</b><br/>Zeitpunkt der Versetzung von Grabmälern (§ 24 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Auf Erdbestattungsgräbern ist die Anbringung eines Grabmals frühestens nach Ablauf von neun Monaten nach der Beisetzung und nach endgültiger Einteilung der Grabstätten gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Auf Urnengräbern ist die Anbringung eines Grabmals unmittelbar nach der Beisetzung gestattet.</p>   |                                |                                    |  |
| <p><b>§ 21</b><br/>Genehmigung und Errichtung von Grabmälern (§ 25 Abs. 1 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Dem Gesuch um Genehmigung eines Grabmals ist eine Darstellung desselben im Massstab 1:10 beizulegen. Die Darstellung umfasst einen Grundriss, eine Vorder- und Seitenansicht inklusive des Schriftbildes mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten oder Fotografien.</p> <p><sup>2</sup> Die Sektion Bestattungswesen kann darüber hinaus Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangen, sofern dies zur Beurteilung notwendig ist.</p> <p><sup>3</sup> Versetzung, Abänderung oder Austausch von Grabmälern sind spätestens einen Werktag zuvor bei der Sektion Bestattungswesen anzumelden. Die Sektion Bestattungswesen kann einen Termin für die Grabmalarbeiten festsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Spätestens eine Woche nach Versetzen des Grabmals überprüft die Sektion Bestattungswesen die Gestaltung des Grabmals.</p> |                                |                                    |  |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><b>§ 22</b><br/>Unterhalt der Grabmäler (§ 25 Abs. 2 BFR)</p> <p><sup>1</sup> Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen einen Monat nach Hinweis durch die Sektion Bestattungswesen wieder Instand stellen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann die Sektion Bestattungswesen ersatzweise die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>4. Friedhofsfonds (§ 26 Abs. 5 BFR)</b></p>   |                         |                             |   |
| <p><b>§ 23</b><br/>Zweck des Friedhofsfonds</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Aarau führt einen Friedhofsfonds.</p> <p><sup>2</sup> Der Friedhofsfonds bezweckt die Deckung der Kosten für Unterhalt und Bepflanzung von Reihen- und Familiengräbern für eine vorbestimmte Dauer durch eine einmalige Abgeltung.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 24</b><br/>Leistungsvereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Die Sektion Bestattungswesen schliesst mit den entscheidungsbefugten Personen eine Leistungsvereinbarung zugunsten des Friedhofsfonds über folgende Dienstleistungen ab:</p> <p>a) allgemeiner Grabunterhalt;</p> <p>b) individueller Grabunterhalt;</p> <p>c) Grabaufhebung bei Familiengräbern.</p>  |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)  | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|---|-------------------------|-----------------------------|---|
| <p><sup>2</sup> Die Dauer der Leistungsvereinbarung beträgt:</p> <p>a) bei Urnen- und Sargreihengräbern sowie Kindergräbern bis zur Aufhebung der Grababteilung;</p> <p>b) bei Familiengräbern maximal 75 Jahre.</p>  |                         |                             |   |
| <p><b>§ 25</b><br/>Abgeltung</p> <p><sup>1</sup> Die Abgeltung zuhanden des Friedhofsfonds richtet sich nach den vereinbarten Leistungen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäss Anhang 1.</p>   |                         |                             |   |
| <p><b>§ 26</b><br/>Fondseinnahmen und Verwendung</p> <p><sup>1</sup> Der Fonds wird geäufnet durch die Abgeltungen sowie durch die Verzinsung des Fondsvermögens mit dem jeweils per 1. Januar geltenden Basiszinssatz des hypothekarischen Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnungswesen.</p> <p><sup>2</sup> Die vereinbarten Leistungen und die Verwaltungsgebühr werden aus dem Fonds entschädigt.</p> |                         |                             |   |
| <p><b>§ 27</b><br/>Fondsvermögen</p> <p><sup>1</sup> Der Bestand des Fonds wird durch die Stadt garantiert.</p>   |                         |                             |   |
| <p><b>Anhänge</b></p>   |                         |                             |   |
| <p>1 Gebühren (<i>neu</i>)</p>  |                         |                             |   |
| <p>2 Abmessung Grabmäler (<i>neu</i>)</p>   |                         |                             |   |

| Entwurf vom 27. Juni 2022 (Vernehmlassungsvorlage)   | Vernehmlassungseingaben | Stellungnahme des Stadtrats | Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| II.  |                         |                             |   |
| <i>Keine Fremdänderungen.</i>  |                         |                             |   |
| III.   |                         |                             |   |
| Der Erlass SRS 8.3-2 (Richtlinie Friedhoffonds vom 6. April 2004) wird aufgehoben.   |                         |                             |   |
| IV.  |                         |                             |   |
| Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.                       |                         |                             |   |
| Aarau, xx.yy.2023<br><br>Im Namen des Stadtrats<br><br>Der Stadtpräsident<br>Dr. Hanspeter Hilfiker<br><br>Der Stadtschreiber<br>Daniel Roth |                         |                             |   |

*Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: FDP, Pro Aarau, SP Aarau und Grüne Aarau.*



## Anhang 1: Gebühren

### 1. Bestattungs- und Kremationsgebühren

#### 1.1 Graberstellung inklusive Sargbeisetzung

| <b>Leistung</b>                             | <b>Gebühr</b>  |
|---|----------------|
| Einzelgrab Erwachsene                       | Fr. 1'430.-    |
| Einzelgrab Kinder                           | Fr. 400.-      |
| Sarggrab im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge | Fr. 400 .-     |
| Familiengrab                                | Fr. 1'776 .-   |
| Zuschlag für Mehrtiefe                      | 50% der Gebühr |
| Vorläufiges Holzkreuz bei Grabstelle        | Fr. 120 .-     |

#### 1.2 Kremation

| <b>Leistung</b>   | <b>Gebühr</b>          |
|---|------------------------|
| Kremationsbescheinigung   | Fr. 25 .-              |
| Kremation inkl. Urne aus Ton, Holz oder Metall  | Fr. 695 .- exkl. MwSt. |
| Kremation exkl. Urne  | Fr. 650 .- exkl. MwSt. |
| Kremation von tot Geborenen oder innert 8 Tagen nach der Geburt Verstorbenen ("Winzlingen")       | Fr. 200 .- exkl. MwSt. |
| Kremation von Kindern zwischen dem 9. Tag nach der Geburt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | Fr. 275 .- exkl. MwSt. |

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Einzelurne aus Ton, Holz oder Metall, inkl. Verpackung | Fr. 70 .- exkl. MwSt. |
|--|-----------------------|

1.3. Urnenbeisetzung

| Leistung                                | Gebühr             |
|---|--------------------|
| Beisetzung einer einzelnen Urne         | Fr. 100 .-         |
| Gleichzeitige Beisetzung weiterer Urnen | Fr. 40 .- pro Urne |

**2. Gebühren für die Benützung der Abdankungshallen**

2.1 Für Einwohnerinnen und Einwohner

| Leistung   | Gebühr  |
|--|---|
| Kleine Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration                       | Erste Stunde Fr. 120 .-; Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 20.-  |
| Grosse Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration                       | Erste Stunde Fr. 190 .-; Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 20 .- |
| Vor- und Nachbereiten der Abdankungshallen (Stuhlanordnung usw.)                       | Fr. 80 .- pro Stunde  |
| Benützung des Angehörigenraums ohne Miete einer Abdankungshalle oder Abdankung am Grab | Fr. 55 .- pro halbe Stunde  |

2.2 Für auswärtige Verstorbene

| Leistung | Gebühr |
|----------|--------|
|----------|--------|

## 8.3-2-A1

Stadt Aarau

|  |   |
|--|---|
| Kleine Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration                       | Erste Stunde Fr. 250.-, Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 30.- |
| Grosse Abdankungshalle inkl. Angehörigenraum und Grunddekoration                       | Erste Stunde Fr. 350.-, Jede weitere Viertelstunde jeweils Fr. 30.- |
| Vor- und Nachbereiten der Abdankungshallen (Stuhlanordnung usw.)                       | Fr. 80 .- pro Stunde  |
| Benützung des Angehörigenraums ohne Miete einer Abdankungshalle oder Abdankung am Grab | Fr. 55 .- pro halbe Stunde  |

### 3. Friedhofsgebühren

#### 3.1 Grabplatzgebühr für Einwohnerinnen und Einwohner

| <b>Grabplatz</b>                                     | <b>Gebühr</b>  |
|--|----------------|
| Familiengrab: Urnenreihengräber                      | Fr. 5'000 .-   |
| Familiengrab: Sargreihengräber für max. 4 Särge      | Fr. 8'000 .-   |
| Familiengrab: Sargwahlgräber für max. 4 Särge        | Fr. 11'000 .-  |
| Familiengrab: Verlängerung der Ruhefrist um 25 Jahre | 50% der Gebühr |

#### 3.2 Grundgebühr für auswärtige Verstorbene für Inanspruchnahme eines Friedhofs

| <b>Verstorbene Person</b> | <b>Gebühr</b> |
|---------------------------|---------------|
| Erwachsene                | Fr. 600 .-    |



|   |            |
|---|------------|
| Tot Geborene und Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | Fr. 250 .- |
|---|------------|

## 3.3 Grabplatzgebühren für auswärtige Verstorbene

| <b>Grabplatz</b>   | <b>Gebühr</b> |
|--|---------------|
| Sargreihengrab für Erwachsene  | Fr. 1'500 .-  |
| Sargreihengrab für Kinder  | Fr. 850 .-    |
| Urnengrab  | Fr. 1'500 .-  |
| Gemeinschaftsgrab für tot Geborene und innert Tagen nach der Geburt Verstorbene ("Winzlinge") inkl. Beisetzung der Asche | Fr. 220 .-    |
| Nischengrab für 1 Urne   | Fr. 450 .-    |
| Nischengrab für 2 Urnen  | Fr. 900 .-    |
| Nischengrab für 4 Urnen  | Fr. 1'800 .-  |
| Nischengrab: Zuschlag für Trögli   | Fr. 100 .-    |
| Wandplattengrab: Kleine Platte für 2 Urnen   | Fr. 1'100 .-  |
| Wandplattengrab: Grosse Platte für 4 Urnen   | Fr. 2'150 .-  |
| Urnefeld: Kleiner Grabstein für eine Beschriftng, einheitliche Bepflanzung und Erstbeschriftung                          | Fr. 1'500 .-  |
| Urnefeld: Grosse Grabstein für zwei Beschriftungen, einheitliche Bepflanzung und Erstbeschriftung                        | Fr. 1'800 .-  |
| Urnefeld: Zuschlag für Zweitbeschriftung   | Fr. 350 .-    |

## 3.4 Urnenausgrabung

| <b>Leistung</b>                | <b>Gebühr</b>      |
|--------------------------------|--------------------|
| Ausgrabung einer einzigen Urne | Fr. 100 .-         |
| Ausgrabung mehrerer Urnen      | Fr. 40 .- pro Urne |
| Umschüttung der Asche          | Fr. 60 .- pro Urne |

## 3.5 Allgemeiner Grabunterhalt

| <b>Leistung</b>                                 | <b>Gebühr</b>         |
|---|-----------------------|
| Sargreihengrab                                  | Fr. 30 .- pro Jahr    |
| Kindergrab                                      | Fr. 15 .- pro Jahr    |
| Urnengrab                                       | Fr. 25 .- pro Jahr    |
| Familiengrab                                    | Fr. 45 .- pro Jahr    |
| Grabbeepflanzung gemäss Auftrag der Angehörigen | Fr. 120 .- pro Stunde |

## 4. Weitere Gebühren

| <b>Leistung</b>   | <b>Gebühr</b>   |
|---|---|
| Benützung der Aufbahrungsräume                          | Fr. 90 .- pro angebrochenem Tag                           |
| Anbringung Dekoration in Aufbahrungsräumen oder am Grab | Fr. 80 .- pro Stunde                                      |
| Benützung der Kühlräume                                 | Fr. 35 .- pro angebrochenem Tag exkl. Tag der Überführung |
| Aufbewahrung nicht abgeholter Urne                      | Fr. 20 .- pro Kalendermonat                               |

|   |                      |
|---|----------------------|
| Transport zugeführter Blumen und Kranzspenden                                 | Fr. 80 .- pro Stunde |
| Siegristendienst für auswärtige Verstorbene                                   | Fr. 180 .-           |
| Orgelspiel  | Fr. 195 .-           |
| Benützung Musikwiedergabege-<br>räte ohne Kopfhörer                           | Fr. 20 .-            |
| Benützung Musikwiedergabege-<br>räte und Kopfhörer                            | Fr. 55 .-            |
| Bewilligung Grabmal   | Fr. 25 .-            |
| Ausserordentliche Aufhebung ei-<br>nes Grabes und Aufhebung Fa-<br>miliengrab | Fr. 80 .- pro Stunde |
| Verwaltung des Friedhoffonds  | Fr. 40 .- pro Jahr   |

## Anhang 2: Abmessung der Grabmäler

### 1. Grabmäler auf dem Friedhof Rosengarten

| Grabart                                | Höhe                             | Breite                   | Tiefe                  |
|--|----------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Sargreihengrab für Erwachsene          | max. <u>110</u> cm               | max. 55cm                | mind. 14 cm, max. 18cm |
| Urnen- und Sargreihengräber für Kinder | max. 80cm                        | max. 45cm                | mind. 12cm, max. 18cm  |
| Urnengräber für Erwachsene             | max. 95cm                        | max. 55cm                | mind. 14cm, max. 18cm  |
| Familiengräber                         | Je nach Lage                     | max. 2/3 Grabplatzbreite | mind. 18cm             |
| Liegende Platten für Familiengräber    | Werden von Fall zu Fall bestimmt |                          |                        |

#### Hinweise:

- Zur Erreichung einer gewissen Auflockerung kann auf Sargreihen- und Urnenreihengräbern für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder solche mit betonte schmaler Vorderseite eine Überschreitung der max. Höhe um 15cm bewilligt werden.
- Bei Urnengräbern kann für sehr niedrige Grabmäler eine Überschreitung der Tiefe um 5cm bewilligt werden.
- Ist bei Kreuzen der Querbalken der Vorderseite 16cm oder weniger breit, kann die Tiefe auf 12cm reduziert werden. Bei sehr niedrigen Grabmälern für Kinder kann die Tiefe bis auf 8cm reduziert werden.
- Bei Familiengräbern dürfen für liegende Platten und für Mauerplatten abweichende Ausmasse bewilligt werden.

---

**2. Grabmäler auf dem Friedhof Im Heid**

| <b>Grabart</b>                                 | <b>Höhe</b>                          | <b>Länge</b> | <b>Tiefe</b>              |
|--|--------------------------------------|--------------|---------------------------|
| Sargreihengrab für Erwachsene                  | max. <del>90cm</del><br><u>110cm</u> | max. 55cm    | mind. 14 cm,<br>max. 18cm |
| Urnen- und Sargreihengräber für Kinder         | max. 80cm                            | max. 45cm    | mind. 12cm,<br>max. 18cm  |
| Urnengräber für Erwachsene                     | max. 80cm                            | max. 55cm    | mind. 14cm,<br>max. 18cm  |
| Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattungen | max. 120cm                           | max. 140cm   | mind. 20cm                |
| Familiengräber für Urnenbestattungen           | max. 120cm                           | max. 110cm   | mind. 18cm                |
| Liegende Platten für Familiengräber            | Werden von Fall zu Fall bestimmt     |              |                           |

**Hinweise:**

- Ist bei Kreuzen der Querbalken der Vorderseite 16cm oder weniger breit, kann die Tiefe auf 12cm reduziert werden. Bei sehr niedrigen Grabmälern für Kinder kann die Tiefe bis auf 8cm reduziert werden.
- Bei Familiengräbern dürfen für liegende Platten abweichende Ausmasse bewilligt werden.